

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 32/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **Dr. B e r c h t o l d** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Höhe der Beiträge des Klägers zu seiner freiwilligen Krankenversicherung in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2001.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 10. März 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Der Kläger will zunächst einen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts darin sehen, dass dieses seine Entscheidung auf die der Beklagten von der Finanzverwaltung angeblich rechtswidrig erteilte Information über die Erteilung des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 1998 gestützt und ein sich hieraus ergebendes Verwertungsverbot missachtet habe. Zur schlüssigen Darlegung eines derartigen Verfahrensfehlers wären ua Ausführungen dazu erforderlich gewesen, dass der behauptete Mangel nicht dadurch nach § 202 SGG, § 295 Abs 1 Zivilprozessordnung geheilt war, dass es der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht unterlassen hat, sich hierauf zu berufen (vgl entsprechend zum Rügeverzicht bei unzulässiger Verwertung einer Zeugenaussage Bundesgerichtshof vom 19. Januar 1984, III ZR 93/82, VersR 1984, 458). Hieran fehlt es indes vollständig, sodass vorliegend nicht weiter darauf einzugehen ist, dass der Kläger bereits keine "Tatsachen", aus denen sich der behauptete Verfahrensfehler ergeben könnte, für das Beschwerdegericht nachvollziehbar bezeichnet hat.
- 5 Soweit der Kläger darüber hinaus ausführt, es sei durch höchstrichterliche Entscheidung zu klären, ob Informationen, welche die Krankenkasse unter Verletzung von Rechtsvorschriften vom Finanzamt erlangt habe, verwertet werden dürften bzw ob diese rechtswidrig erlangten Informationen einem grundsätzlichen Verwertungsverbot unterlägen, beruft er sich sinngemäß auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60



und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat daher auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 6 Die Beschwerdebegründung genügt auch diesen Anforderungen nicht. Dabei kann offen bleiben, ob der Kläger überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls fehlt es nämlich an jeder Auseinandersetzung damit, inwiefern unter Berücksichtigung zur bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG zur Frage eines Beweisverwertungsverbots (vgl zuletzt etwa BSG vom 15. Februar 2005, B 2 U 3/04 R, BSGE 94, 149) weiterhin Klärungsbedarf bestehen könnte.
- 7 Dasselbe gilt, soweit der Kläger das Problem der Beitragsbemessung freiwillig Krankenversicherter auf der Grundlage möglichst aktueller Einkommensverhältnisse anspricht und hierzu ausführt, es bedürfe einer höchstrichterlichen Entscheidung, welche zeitliche Nähe zwischen Beitragseinstufung und Einkommensverhältnissen liegen müsse. Die Beschwerdebegründung enthält insbesondere auch insofern keinerlei Auseinandersetzung mit der umfangreichen einschlägigen Rechtsprechung des Senats (vgl zur grundsätzlich nur zeitversetzt möglichen Beitragsbemessung bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen zuletzt Urteil des Senats vom 22. März 2006, B 12 KR 14/05 R, SozR 4-2500 § 240 Nr 5) und lässt offen, inwieweit hiernach noch Klärungsbedürftigkeit bestehen könnte.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

